

An alle Studierenden der Humanmedizin,

über die Medien haben Sie möglicherweise schon erfahren, dass das Masernschutzgesetz im November 2019 im Bundestag verabschiedet wurde.

Das Gesetz regelt nicht nur die Impfpflicht für Kindergartenkinder und Schüler/-innen, sondern auch die, von Beschäftigten im Gesundheitswesen. Somit gehören Studierende der Human- und Zahnmedizin ebenfalls zu den Adressaten.

Ziel des Gesetzes ist ein besserer individueller Schutz gegen Masern, insbesondere bei Personen, die regelmäßig in Gemeinschafts- und Gesundheitseinrichtungen mit anderen Personen in Kontakt kommen. Mittel- bis langfristig wird somit das globale Ziel der WHO verfolgt, die Masern komplett zu eliminieren.

Alle Studierenden der Medizin müssen demnach bis zum 01.03.2020 bzw. spätestens jedoch zu Beginn des Sommersemesters einen ausreichenden Immunschutz gegen Masern vorweisen. Dieses kann durch zwei Masernimpfungen, die im Impfpass dokumentiert sind, oder eine ärztliche Bescheinigung über eine ausreichende Immunität gegen Masern (zum Beispiel nach einer Masernerkrankung) oder Kontraindikation für die Masernimpfung (z.B. bei einer Immunschwäche) erfolgen.

Ich muss Sie daher heute bitten, schnellst möglich Ihren Immunschutz gegen Masern **bei Ihrer / Ihrem Hausärztin / Hausarzt** überprüfen und in dem **beigefügten Formular** bestätigen zu lassen.

Wir möchten Sie bitten, diese Bescheinigungen zunächst bei sich zu tragen und auf Verlangen den jeweils verantwortlichen Dozenten vorzuzeigen.

Darüber hinaus werden wir die ausgefüllten Formulare noch in der Woche vor Beginn der Vorlesungszeit vom

30. März bis 03. April 2020 jeweils in der Zeit von 12 – 13 Uhr im Raum MAFO 0/222

kontrollieren und Ihren Masern-Immunschutz in unserem Studierendenverwaltungsprogramm dokumentieren. (Bitte bringen Sie das **Original** der Bescheinigung mit!) Nur so können wir vermeiden, dass Sie ggf. aufgrund des fehlenden Nachweises von Unterrichtsveranstaltungen in denen es zu Patientenkontakt kommen kann ausgeschlossen werden.

Sollten Sie bislang keinen Masern-Immunschutz haben oder diesen durch entsprechende Dokumente belegen können, ist **jetzt noch ausreichend Zeit** sich durch **zwei Impfungen im Abstand von vier Wochen** vor Semesterbeginn schützen oder den bestehenden Immunschutz durch eine **serologische Untersuchung** nachzuweisen zu lassen.

Weder Impfungen noch serologische Testungen können durch die Hochschulärztliche Einrichtung erfolgen. Die Masernimpfung wird jedoch als Nachholimpfung i.d.R. von den gesetzlichen Krankenkassen getragen.

Für Rückfragen steht Ihnen das Studiendekanat gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Der Studiendekan